

7.) **M a n d a t,**

die Erläuterung des 5ten §. des Mandats vom 11ten Januar 1823, die Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern, oder andern bei Unserer Landesregierung zu Lehn gehenden Besitztungen betreffend;
vom 18ten Januar 1826.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen &c. &c. &c.
Wir haben beschloffen, den 5ten §. des, wegen Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern oder andern bei Unserer Landesregierung zu Lehn gehenden Besitztungen, unterm 11ten Januar 1823 erlassenen Mandats dahin zu erläutern, daß die ausdrückliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die vorhabende Veräußerung, in den Fällen, wo eine Gefährdung ihres Interesses daraus offenbar nicht entstehen kann, nicht erfordert werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 18ten Januar 1826.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Christian Lieberich Hoffe, S.